

Sehr geehrte Damen und Herren, man kann von der „GroKo“ in Berlin halten, was man will – sie wird immer fleißiger. Zum Jahresende produziert sie geradezu einen Schwall von Steuergesetzesänderungen. In mehreren Artikeln, beginnend auf der ersten Seite, haben wir die wichtigsten Maßnahmen für sie zusammengestellt. Im Artikel auf der Seite drei geht es wieder einmal um die Kassenführung – dieses Mal um die Registrierkassen. Ab 2020 gibt es hier neue Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen.

- 24/19** ● **Gesetzesänderungen:** Bundesregierung kommt in Fahrt
- 25/19** **Grundsteuer I:** Die Reform hat die erste Hürde geschafft
- 26/19** **Grundsteuer II:** Neue Belastungen durch Grundsteuer C und W?
- 27/19** **Arbeitnehmer:** Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
- 28/19** ● **Kassenführung:** Neue Regeln für Registrierkassen ab 2020
- 29/19** **Vermietung:** Niedrige Miete hat steuerliche Folgen
- 30/19** **Klimapaket:** Interessante Aussichten für energetische Sanierung
- 31/19** **Kapitalvermögen:** Verluste steuerlich ausnutzen



Gesetzesänderungen: Bundesregierung kommt in Fahrt

24/19 ●

Folgende Gesetzesänderungen hat der Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats stand zur Drucklegung der Steuerinformation noch aus, nur zur Anhebung der Kleinunternehmergrenze ist sie schon erfolgt.

Kleinunternehmergrenze auf 22.000 € angehoben

Ab dem kommenden Jahr wird die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer von 17.500 € auf 22.000 € angehoben.

Kleinunternehmer ist ab 2020, wer zwei Grenzen einhält:

- Bruttoumsätze im vorangegangenen Jahr von nicht mehr als 22.000 € und
- Bruttoumsätze im laufenden Jahr von voraussichtlich nicht mehr als 50.000 €.

Die Berechnung der Bruttoumsätze ist kompliziert. Lassen Sie sich von uns ausrechnen, ob Sie Kleinunternehmer sind.

Kleinunternehmer kann eine Einzelperson sein, aber auch eine Personengesellschaft oder eine GmbH. Wird ein großer Betrieb als Personengesellschaft betrieben, kann der Gesellschafter daneben Kleinunternehmer sein.

Teilabschaffung des Soli beschlossen

Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag zum Teil abgeschafft. Bis zu einer Jahreseinkommensteuer von etwa 17.000 € (Alleinstehende) bzw. 34.000 € (Ehegatten) wird der Soli entfallen. Darüber hinaus wird die Entlastung bis zu einer Jahreseinkommensteuer von etwa 31.500 € bzw. 63.000 € rätierlich abgeschmolzen. Bei höheren Steuerbeträgen bleibt der Soli voll bestehen. Es ist rechtlich umstritten, ob der Soli nicht schon ab 2020

gestrichen werden müsste, und zwar vollständig. Ein erstes Musterverfahren wurde bereits angeschoben.

Neue Reisekostenwerte

Die Werte für Verpflegungsmehraufwendungen werden ab 2020 angehoben: auf 28 € bei Abwesenheit von mehr als 24 Std sowie auf 14 € bei mehr als 8 Std oder den An- und Abreisetag bei mehrtägiger Abwesenheit. Die Werte kann der Unternehmer bei Geschäftsreisen abziehen, dem Arbeitnehmer können sie steuerfrei erstattet werden oder er zieht sie als Werbungskosten ab.

Förderung von Elektrofahrzeugen

Für Elektro-Nutzfahrzeuge wird eine Sonderabschreibung von 50 % eingeführt. Sie gilt für ab dem 1. Januar 2020 angeschaffte Neufahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3.

Erweitert wird die Steuerförderung von Elektro-Pkw's. Bisher gilt: Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat, muss er 1 % des Bruttolistenpreises je Monat versteuern. Fährt ein Unternehmer seinen mindestens zur Hälfte betrieblich genutzten Wagen auch privat, muss er ebenfalls diese 1 % ansetzen. Bei bestimmten Elektro- und Elektrohybridfahrzeugen musste schon bisher nur 1 % vom halben Bruttolistenpreis versteuert werden. Neu ist, dass bei Fahrzeugen ohne CO₂-Ausstoß mit einem Bruttolistenpreis bis zu 40.000 € nur 1 % des Viertel-Bruttolistenpreis versteuert werden müssen.

Bürokratieentlastungsgesetz III BT-Drucks. 19/14421, „Jahressteuergesetz 2019“ BT-Drucks. 19/14873, Gesetz zur Rückführung des SolZ 1995 BT-Drucks. 19/14103



Grundsteuer I:

25/19

Die Reform hat die erste Hürde geschafft

Die Bundesregierung hat es tatsächlich geschafft, die Reform der Grundsteuer in der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist durch Bundesrat und Bundestag zu bringen. Der eigentliche Kraftakt kommt aber erst noch.

Denn ab 2025 darf die Grundsteuer nur noch nach den neuen Werten erhoben werden. Bis dahin müssen etwa 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Deutschland neu bewertet werden, davon über vier Millionen in der Land- und Forstwirtschaft. Das soll zwar weitestgehend automatisiert erfolgen, aber eben nicht vollständig. Die Finanzverwaltung muss nun ein entsprechendes Verfahren entwickeln. Dann kommt viel Arbeit auf Finanzämter und Berater zu, und am Ende auch auf die Grundstücksbesitzer.

Weiter Arbeitsteilung zwischen Finanzamt und Gemeinde

Die Grundsteuer wird wie bisher in einem dreistufigen Verfahren ermittelt werden. Zunächst wird vom Finanzamt ein Grundsteuerwert festgesetzt – als Ersatz für die bisherigen Einheitswerte. Der Grundsteuerwert multipliziert mit der Grundsteuermesszahl ist der Grundsteuermessbetrag, auch dafür gibt es einen Bescheid vom Finanzamt. Den Grundsteuermessbetrag multipliziert die Gemeinde dann mit dem von ihr festgesetzten Hebesatz und schickt dem Grundstückseigentümer den Grundsteuerbescheid.

Keine Zusatzbelastung für Unternehmer?

Die Reformgesetze sehen neue Verfahren für Wohnungen, Betriebsgebäude und Landwirtschaftsbetriebe vor. Sie sind stark vereinfacht, aber immer noch wertabhängig gestaltet. Eingebaut wurde eine Öffnungsklausel: Die Bundesländer können jeweils eigene Regeln für die Wertermittlung schaffen, z. B. ein wertunabhängiges Flächenmodell. Zumindest Bayern will das für außerlandwirtschaftliche Immobilien auch nutzen.

Ziel der Reform war zwar keine Steuererhöhung, die Einnahmen der Kommunen sollen aber gesichert werden. Die Grundsteuerwerte werden im Schnitt etwa das zehnfache der alten Einheitswerte betragen. Das wird durch eine geringere Grundsteuermesszahl in etwa wieder ausgeglichen.

Die Feinjustierung kann durch eine Anpassung der Hebesätze der Gemeinde erfolgen – aber nur über die gesamte Gemeinde. Wertverschiebungen, die sich durch die vereinfachte und damit gröbere Bewertung z. B. zwischen Immobilienarten oder zwischen guten und schlechten Lagen innerhalb einer Kommune ergeben, werden für den Einzelnen zu höherer oder auch niedrigerer Grundsteuer führen.

Grundsteuer II: Neue Belastungen durch Grundsteuer C und W?

26/19

Für die Grundsteuer sind der Bundesregierung ganz neue Ideen gekommen. Diese haben Schaffung neuen Wohnraums und Klimaschutz im Sinn – noble Ziele, gegen die wohl keiner etwas einwenden mag. Sie führen aber zuerst zu zusätzlichen Einnahmen für die Kommunen.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Grundsteuer II: Neue Belastungen durch ...

Grundsteuer C für mehr Wohnraum

Mit der Grundsteuerreform wird eine neue Grundsteuer Hebesatz, den die Kommune für baureife, bisher noch unbebaute Grundstücke festsetzen darf. Die Eigentümer sollen so zum Bauen bewegt werden. Die Gemeinde muss dafür städtebauliche Gründe anführen, z. B. einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfseinrichtungen. Das kann auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betreffen, wenn sie unmittelbar bebaut werden können.

Die Gemeinde kann sich ab 2025 zur Anwendung des erhöhten Hebesatzes entscheiden.

Grundsteuer W für mehr Windkraft

Mit dem Klimapaket wurde noch eine weitere Spielart der Grundsteuer geschaffen: Ein erhöhter Hebesatz, den die Gemeinde für Gebiete mit Windkraftanlagen beschließen darf.

Die Gemeinden sollen durch den erhöhten Hebesatz stärker an den Erträgen aus Windkraft partizipieren können. Damit sollen sie motiviert werden, mehr Vorranggebiete für Windkraft auszuweisen.

Entscheidet sich die Gemeinde dafür, muss der Grundstückseigentümer die höhere Steuer zahlen. Es wird sich dann häufig die Frage stellen, wie die Belastung an den Betreiber der Anlagen weitergegeben werden kann.

§ 25 GrStG n.F., GrSt C siehe BT-Drucks. 19/14139, GrSt W siehe BT-Drucks. 19/14937

Arbeitnehmer:

27/19

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Bei Minijobbern an Anpassung der Arbeitszeit denken

Zum 01.01.2020 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 € auf 9,35 € je Stunde. Das führt dazu, dass Minijobber – die versicherungs- und abgabenfrei bleiben wollen – immer kürzer arbeiten können bis die Verdienstgrenze erreicht ist. Daran ist zum Jahreswechsel zu denken. Ab 2020 darf ein mit Mindestlohn vergüteter Minijobber regelmäßig maximal 48,12 Stunden im Monat arbeiten, wenn die 450 €-Grenze eingehalten werden soll.

Verschiedene politische Bestrebungen, die Geringfügigkeitsgrenze zum 01.01.2020 anzuheben, konnten sich bislang nicht durchsetzen.

Kurze Überschreitung der Befristungshöchstdauer führt zu Unwirksamkeit der Befristung

Eine sachgrundlose Befristung ist nach derzeitiger Rechtslage höchstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig. Wird diese Zeitgrenze überschritten, liegt automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor.

Nach einem aktuellen Urteil führt bereits ein Überschreiten der Höchstgrenze um nur einen Tag zur Unwirksamkeit der Befristung. Im entschiedenen Fall war ein Arbeitsverhältnis taggenau auf insgesamt zwei Jahre vereinbart. Der Arbeitnehmer begann aber eine Dienstreise schon am Vorabend des ersten Arbeitstages – einen Tag zu früh. Die Richter befanden, dass das Arbeitsverhältnis wegen Überschreitens der Zwei-Jahresgrenze als unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber fortbestehe.

LAG Düsseldorf, Urt. v. 19.4.2019 – 3 Sa 1126/18



Kassenführung: Neue Regeln für Registrierkassen ab 2020

Vor drei Jahren hat der Gesetzgeber neue Regeln für elektronische Kassen geschaffen. Die letzte Stufe soll im kommenden Jahr in Kraft treten. Aber weder die Finanzverwaltung noch die Kassenhersteller haben ihre Hausaufgaben rechtzeitig erledigt. Deshalb gibt es Übergangsregelungen. Wir haben für Sie zusammengestellt, was ab dem Jahr 2020 zu beachten ist.

Neue Kassen nur noch mit Sicherheitssystem

Ab dem 01.01.2020 dürfen nur noch Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung – kurz TSE – verkauft werden. Der Handel mit Kassen ohne TSE ist unter Bußgeldandrohung verboten. Zwar wird es bis Ende des Jahres erste TSE-Kassen am Markt geben, aber wohl nicht in ausreichender Anzahl. Verkaufen Sie ab dem 01.01.2020 eine gebrauchte Kasse ohne TSE, riskieren Sie ein Bußgeld.

Altkassen bis zum 01.10.2020 aufrüsten

Altkassen müssen nachträglich mit einer TSE aufrüstet werden, wenn das technisch möglich ist. Das muss laut Gesetz bis zum 01.01.2020 erfolgt sein. Da die Kassenanbieter das unmöglich leisten können, soll es nach einem aktuellen Erlass „nicht beanstandet werden“, wenn die Aufrüstung erst bis zum 01.10.2020 erfolgt.

Die Pflicht zum Aufrüsten gilt auch für alle PC-Kassen. Eine PC-Kasse ist zum Beispiel eine Kassensoftware auf einem normalen PC oder ein Kassensystem mit offenem Betriebssystem. Rüsten Sie ihre Altkasse nicht auf, droht Ihnen ab 01.10.2020 ebenfalls ein Bußgeld.

Nicht aufrüstbare Kassen verwendbar bis 31.12.2022

Registrierkassen, die zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurden und nachweislich nicht mit einer TSE aufrüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden. Lassen Sie sich möglichst bescheinigen, dass eine Aufrüstung nicht möglich ist.

Voraussetzung ist, dass die Kasse die aktuellen Vorschriften erfüllt, also insbesondere alle Einzelvorgänge zehn Jahre lang unveränderlich speichern kann.

Z-Bon Kassen einmotten

Altkassen, deren Speicher mit Ausdruck des Tagesendsummenbons (Z-Bon) automatisch gelöscht werden, weil sie eine zehnjährige Datenspeicherung nicht leisten können, dürfen schon seit dem 01.01.2017 nicht mehr genutzt werden. Selbst die absolut fehlerfreie Verwendung führt bei einer Betriebsprüfung zur Hinzuschätzung.

Anmeldung der Kassen ausgesetzt

Laut Gesetz müssen alle verwendeten Kassen Anfang 2020 beim Finanzamt angemeldet werden. Das Verfahren dazu hat die Finanzverwaltung nicht fertig bekommen – bis auf weiteres ist also keine Anmeldung erforderlich.

Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020

Wird eine Registrierkasse oder PC-Kasse verwendet, muss dem Kunden ab dem 01.01.2020 ein Beleg ausgestellt werden. Das gilt für alle Kassensysteme, ob alt oder neu, ob mit oder ohne TSE. Nur bei einer offenen Ladenkasse braucht kein Beleg erstellt werden.

Der Beleg muss ausgedruckt und angeboten werden. Anders als in anderen EU-Ländern muss der Kunde den Beleg nicht mitnehmen. Diese Belege müssen Sie nicht aufbewahren.

Wenn der Kunde zustimmt, kann ein Beleg auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Das muss in einem Standardformat wie JPG, PNG oder PDF erfolgen. Die Anzeige des elektronischen Belegs am Bildschirm reicht nicht aus.

Es ist klar geregelt, welche Angaben der Beleg enthalten muss, insbesondere Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Datum, Beschreibung der Lieferung oder Leistung, Bruttoentgelt, Umsatzsteuersatz und weiteres.

Programmierunterlagen und Altkassen aufbewahren

Die Kasse muss nicht nur sämtliche Einzelleistungen und Einzelverkäufe – getrennt nach Umsatzsteuersätzen – unveränderbar aufzeichnen. Auch sämtliche Programmierungen müssen in der Kasse gespeichert und aufbewahrt werden – beispielsweise, wenn Systemänderungen erfolgen oder neue Mitarbeiter eingerichtet werden. Sind diese Daten nicht mehr vorhanden, wird nach aktueller Rechtsprechung bei der Betriebsprüfung hinzugeschätzt. Kurz gesagt: Alle elektronischen Daten müssen auch elektronisch für zehn Jahre gespeichert werden, alle Papierunterlagen wie die Bedienungsanleitung ein Jahrzehnt aufbewahrt werden.

Verwenden Sie eine Altkasse nicht mehr, sollten Sie diese vor dem Ablauf von zehn Jahren nicht entsorgen oder verkaufen. Denn der Betriebsprüfer hat das Recht, Einsicht in die Kassensysteme zu nehmen.

Keine Registrierkassenpflicht

Es gibt nach wie vor keine Pflicht, eine Registrierkasse zu haben. Bis auf weiteres darf die Kasse als offene Ladenkasse geführt werden. Ist jedoch ein zulässiges elektronisches Kassensystem vorhanden, muss es auch für alle Bareinnahmen genutzt werden. Zulässig ist aber beispielsweise die offene Ladenkasse auf dem Wochenmarktstand neben der Registrierkasse im Hofladen.

Fazit

Die Kassenführung bleibt die steuerliche Achillesferse bei Betrieben mit Bareinnahmen. Es gelingt aber auch mehr und mehr, gut geführte Kassen ohne Hinzuschätzungen durch die Betriebsprüfung zu bringen. Stimmen Sie Ihre Kassenführung laufend mit uns ab, um so sicher wie möglich zu fahren.

§ 146a AO, BMF-Schreiben vom 06.11.2019 und vom 17.06.2019





Vermietung: Niedrige Miete hat steuerliche Folgen

29/19

Mieten sind in den vergangenen Jahren rasant gestiegen. Gerade bei der Vermietung an Angehörige werden kritische Grenzen leicht unterschritten. Aber auch eine verbilligte Vermietung an Fremde kann Folgen haben.

Beispiel 1: Hermann Schulze vermietet ein älteres Einfamilienhaus an Familie Meyer. Meyers überweisen seit vielen Jahren 500 € Miete im Monat. Die Marktmiete ist mittlerweile auf 1.000 € im Monat angestiegen.

Folge: Damit Schulze seine Werbungskosten in voller Höhe absetzen kann, muss er mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete verlangen. Das gilt auch bei der Vermietung an Fremde. Da Schulze nur 50 % der Marktmiete erhält, kann er auch nur 50 % der Werbungskosten – beispielsweise Abschreibung und Versicherung – abziehen.

„Ortsübliche Marktmiete“ meint die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Nebenkosten z. B. für Heizung, Grundsteuer und Abwasser. Beträgt die übliche Kaltmiete beispielsweise 1.000 € im Monat und fallen 300 € Nebenkosten beim Vermieter an, muss der Mieter mindestens $1.300 € \times 66 \% = 858 €$ monatlich überweisen. Zahlt der Mieter die 300 € Nebenkosten selbst, müssen nur $858 € - 300 € = 558 €$ an den Vermieter gezahlt werden, damit dieser den vollen Werbungskostenabzug hat.

Beispiel 2: Heinrich Huber hat eine Wohnung in seinem Betrieb bilanziert. Die Marktmiete ist auf 1.000 € geklettert. Tochter Julia zahlt seit Jahren nur 150 € Miete im Monat.

Folge: Wie im Beispiel 1 werden die Kosten der Wohnung im gleichen Umfang wie die Mietverbilligung – hier 85 % – durch eine Nutzungsentnahme neutralisiert. Da die Wohnung zum Betriebsvermögen gehört, zählt die 66 %-Grenze nicht. Schon bei 20 % unter Marktmiete erfolgt durch die Nutzungsentnahme faktisch eine Ausgabenkürzung.

Es droht aber noch viel Ärgeres: Tochter Julia zahlt nur noch 15 % der Marktmiete. Beträgt die Miete nicht nur kurzfristig weniger als 10 % der Marktmiete, kommt es zur steuerpflichtigen Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen.

§ 21 Abs. 2 EStG (Im Betriebsvermögen erfolgt technisch eine Nutzungsentnahme i.H.v. Betriebsausgaben mal Mietverbilligung in Prozent)

Klimapaket: Interessante Aussichten für energetische Sanierung

30/19

Der Klimaschutz ist in der Politik an die erste Stelle gerückt. Das Klimapaket der Bundesregierung war zur Drucklegung der Steuereinformation vom Bundestag verabschiedet, die Zustimmung des Bundesrates stand noch aus. Besonders interessant ist die im Paket enthaltene Steuerförderung der energetischen Sanierung.

Maßnahmenbeginn ab 2020

Gefördert werden bestimmte Energiesparmaßnahmen an

Fortsetzung oben rechts

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Klimapaket: Interessante Aussichten für energetische Sanierung

selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden, die mindestens 10 Jahre alt sind. Im Einzelnen sind das: Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungs- und Heizungsanlagen, Einbau von Lüftungsanlagen und digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung von mehr als zwei Jahre alten Heizungen. Die Förderung erfolgt durch einen Abzugsbetrag von der Einkommensteuer, die sich aus Ihren Einkünften ergibt. Dieser beträgt 20 % der Kosten, maximal 40.000 € je Objekt und wird auf 3 Jahre verteilt abgezogen. Förderfähig sind also Kosten von bis zu 200.000 €. Gefördert werden nur Maßnahmen, mit denen ab 01.01.2020 begonnen wurde. Bei größeren Maßnahmen kann es sich lohnen, dieses Datum abzuwarten. Die Arbeiten müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Eine Regelung zu Mindestanforderungen an die jeweiligen Maßnahmen ist aktuell noch in Arbeit.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht, BT-Drucks. 19/14338

Kapitalvermögen:

31/19

Verluste steuerlich ausnutzen

Wer Chancen am Kapitalmarkt nutzt, kennt auch Verluste. Die sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen Einkünften verrechenbar. Wer bei Aktiengeschäften verliert, darf das sogar nur von Gewinnen aus Aktienverkäufen abziehen. Und selbst für diese eingeschränkte Verrechnung sind Regeln zu beachten.

Bis 15.12. Antrag auf Verlustbescheinigung stellen

Private Kapitaleinkünfte sind grundsätzlich mit der Abgeltungssteuer abschließend besteuert. Das erledigt die konto- oder depotführende Bank. Entstehen Verluste, kann die Bank diese nur mit positiven Einkünften, die ebenfalls bei ihr entstehen, verrechnen. Wenn Sie die Verluste mit Kapitalerträgen verrechnen wollen, die Sie bei einer anderen Bank erzielt haben, müssen Sie bis zum 15. Dezember des Jahres eine Verlustbescheinigung beantragen. Die Bank löscht dann bei sich das Minus, das sie andernfalls ins nächste Jahr vortragen würde. Sie können dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen, dass der Verlust mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet wird.

Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen abzugsfähig

Kurz vor Jahresende wollte der Bundesfinanzminister noch steuerzahlerfreundliche Urteile zur Verlustberücksichtigung durch Gesetzesänderungen kassieren. Er konnte sich im Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht durchsetzen. Einerseits geht es um verfallene Optionen: Verluste daraus können weiter abgezogen werden. Aber auch der Forderungsausfall bei privaten Darlehen und der Verlust beim Verkauf fast wertlos gewordener Aktien ist nach aktueller Rechtsprechung abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof muss prüfen, ob schon ein Verlust abgezogen werden kann, wenn wertlose Aktien ausgebucht werden. Bis zur Entscheidung ist es sicherer, die Aktien zum Minimalpreis zu veräußern.

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie gerne bei der Steeroptimierung Ihrer Kapitalanlagen.

BFH-Urteile vom 24.10.2019 VIII R 13/15 (Ausfall Darlehen), vom 12.06.2018 VIII R 32/16 (Verk. wertl. Aktien), Anh. Verf. VIII R 5/19 (Ausb. wertl. Aktien)